

Aus dem Asylmagazin 3/2026, S. 77–83

Manuel Armbruster und Laura Hilb

Aktuelle Probleme bei der Übergangsregelung des Chancen-Aufenthaltsrechts

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., März 2026. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autor*innen sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Aktuelle Probleme bei der Übergangsregelung des Chancen-Aufenthaltsrechts

Das Chancen-Aufenthaltsrecht ist am 30.12.2025 ausgelaufen und durch eine Übergangsregelung ersetzt worden. Der Beitrag stellt die damit einhergehenden aktuellen Probleme dar.

Inhalt

- I. Einleitung
- II. Historie des Chancen-Aufenthaltsrechts
- III. Umgang mit Anträgen, die rechtzeitig gestellt, aber noch nicht beschieden wurden
- IV. Welche Anträge dürfen nun gestellt werden?
 - 1. Wortlaut
 - 2. Sinn und Zweck
- V. Beratungshinweise
- VI. Fazit

I. Einleitung

Ende 2022 wurde das sogenannte Chancen-Aufenthaltsrecht (§ 104c AufenthG a. F.) eingeführt, das für geduldete Personen die Möglichkeit vorsah, eine Aufenthaltserlaubnis für 18 Monate »auf Probe« zu erhalten, um während dieses Zeitraums die noch fehlenden Voraussetzungen für bestimmte Bleiberechte zu erfüllen.

Am 31.12.2025 ist das Chancen-Aufenthaltsrecht durch eine Übergangsregelung, die sich ebenfalls in § 104c AufenthG befindet, ersetzt worden. Danach soll eine bereits erteilte Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG bis zum Ende ihrer Geltungsdauer als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG (Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen) fortgelten. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG kann anschließend aber nur als Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG verlängert werden. Außerdem wird klargestellt, dass nur ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG die Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG entfaltet (also der Aufenthalt weiterhin als erlaubt gilt, während die Ausländerbehörde den Antrag auf die Erteilung der neuen Aufenthaltserlaubnis prüft).

Dieser Beitrag soll beleuchten, wie diese Übergangsregelung zu verstehen ist und welche rechtlichen Folgen sie für die Betroffenen hat. Außerdem wird erörtert, wie mit Anträgen umzugehen ist, die vor dem 31.12.2025 gestellt, aber noch nicht beschieden wurden.

II. Historie des Chancen-Aufenthaltsrechts

Um Menschen eine Aufenthaltsperspektive zu ermöglichen, die bisher langfristig im Duldungsstatus verharren mussten, entscheidet die Bundesgesetzgebung in unregelmäßigen Zyklen über Bleiberechtsregelungen, die sehr unterschiedlich ausgestaltet sein können und mal mehr oder weniger hohe Anforderungen enthalten. Das Chancen-Aufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG a. F.¹ sah hingegen erstmals eine Möglichkeit vor, relativ voraussetzungslos eine befristete Aufenthaltserlaubnis zu erhalten, um anschließend die Anforderungen für ein längerfristiges Bleiberecht nach den §§ 25a und 25b AufenthG erfüllen zu können. Um das Chancen-Aufenthaltsrecht zu erhalten, mussten die geduldeten Personen im Wesentlichen zum Stichtag 31.10.2022 fünf Jahre gestattet, geduldet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland gewesen sein, keine Straftaten begangen haben, sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen und nicht über ihre Identität getäuscht haben. Besonders war auch, dass die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG auch ohne Vorlage eines Passes im Regelfall erteilt werden sollte. Diese Aufenthaltserlaubnis wurde für 18 Monate erteilt und war nicht verlängerbar.

In diesem Zeitraum sollten die Betroffenen die fehlenden Voraussetzungen »nachholen«, die für die Erteilung der Bleiberechte nach den §§ 25a und 25b AufenthG noch fehlten.² Meistens waren das vor allem die überwiegende Lebensunterhaltssicherung, wie es § 25b AufenthG vorsieht und die Erfüllung der Passpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG).³ Aber auch die erforderlichen Deutschkenntnisse waren in der Praxis für die Betroffenen teilweise schwierig zu erfüllen bzw. nachzuholen, weil sie meist jahrelang im Duldungsstatus verblieben und so von wichtigen sozialen Rechten ausgeschlossen waren. Sie hatten keinen Anspruch auf einen Integrationskurs und waren auf die Angebote gemeinnütziger Organisationen ange-

¹ Gesetz vom 21.12.2022 – BGBl. I 2022, Nr. 57 vom 30.12.2022, S. 2847 oder bei buzer.de.

² Siehe BT-Drucksache 20/3717, S. 17.

³ Neben den besonderen Erteilungsvoraussetzungen in §§ 25a, b AufenthG mussten auch die allgemeinen des § 5 AufenthG vorliegen.

* Manuel Armbruster ist Referent für Flucht und Asyl beim AWO Bundesverband, Laura Hilb ist Referentin beim Informationsverbund Asyl & Migration und Redakteurin des Asylmagazins.

wiesen. Menschen mit Duldung konnten nur dann zum Integrationskurs zugelassen werden, wenn sie eine Duldung nach § 60 Abs. 2 S. 3 AufenthG besaßen (bei dringenden humanitären oder persönlichen Gründen oder wenn erhebliche öffentliche Interessen die vorübergehende weitere Anwesenheit der Person im Bundesgebiet erfordern) und wenn es noch verfügbare Plätze gab.⁴ Die Chancen-Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG eröffnete für diese Personengruppe somit häufig erstmals die Gelegenheit, Deutschkenntnisse im Rahmen von Sprachkursen zu erwerben.

Nach Schätzungen des BAMF lebten 137.100 Personen mit Duldung zum Stichtag 31.10.2022 bereits fünf Jahre in Deutschland.⁵ Die Bundesregierung schätzte die Zahl der potenziellen Antragstellenden 2022 auf 98.000 Personen. Der Mediendienst Integration hat beim Bundesinnenministerium einige Zahlen zum Chancen-Aufenthaltsrecht erfragt. Mit Stand November 2025 hatten 88.312 Personen den Chancen-Aufenthalt erhalten und 16.554 Personen hatten ihn zu diesem Zeitpunkt noch inne. 26.986 Personen (30,6 %) hatten es geschafft, im Anschluss an das Chancen-Aufenthaltsrecht in eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25a oder 25b AufenthG zu wechseln.⁶ Im Ergebnis bedeutet das, dass mehr als zwei Drittel der Personen, die das Chancen-Aufenthaltsrecht erhalten haben, (noch) nicht in die vorgesehenen Folge-Aufenthaltserlaubnisse wechseln konnten.

Darunter werden einige Personen sein, die noch die Möglichkeit haben, eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen (siehe dazu unten, Abschnitt IV). Für die Mehrzahl der betroffenen Personen – sofern sie nicht ausgereist sind oder aus anderen Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben – dürfte aber gelten, dass sie wieder auf den Duldungsstatus zurückgefallen sind. Dies lässt den Schluss zu, dass die Befürchtung einiger Organisationen sich bewahrheitet hat, dass die Voraussetzungen für ein Bleiberecht in der relativ kurzen Zeit von 18 Monaten nicht ohne Weiteres nachzuholen sind, insbesondere vor dem Hintergrund eines jahrelangen Ausschlusses von Fördermöglichkeiten und vom Arbeitsmarkt. So hatte beispielsweise der AWO Bundesverband e.V. in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass der Gesetzentwurf bestehende Hindernisse der sozialen Teilhabe nicht

vollumfänglich berücksichtige, sodass zweifelhaft sei, ob die Ziele erreicht werden könnten.⁷

Da das Chancen-Aufenthaltsrecht zum 31.12.2025 durch eine Übergangsregelung ersetzt wurde, stellen sich nun einige Folgeprobleme, die im Folgenden dargestellt werden sollen.

III. Umgang mit Anträgen, die rechtzeitig gestellt, aber noch nicht beschieden wurden

Zunächst stellt sich die Frage, was mit Anträgen auf das Chancen-Aufenthaltsrecht passiert, die bis zum 30.12.2025 eingereicht wurden, über die aber nicht bis zum 30.12.2025 entschieden werden konnte, also so lange, wie es die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG noch gab.

Das Bundesinnenministerium hat dazu in seinen Anwendungshinweisen zum Chancen-Aufenthaltsrecht aufgeführt, dass Anträge bis zum Ablauf des letzten Tages der Gültigkeit des mit dem Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts eingeführten § 104c AufenthG gestellt werden können und dass auch nach Außerkrafttreten der Regelung noch über diese zu entscheiden ist.⁸

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass jedes Handeln der Verwaltung einer Rechtsgrundlage bedarf. Dies gilt für belastende wie auch für begünstigende Verwaltungsakte – und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis stellt einen solchen begünstigenden Verwaltungsakt dar. Hintergrund ist, dass die Verwaltung für die Bürger*innen berechenbar bleiben muss, sich an Recht und Gesetz halten muss und nicht willkürlich handeln darf (siehe Art. 20 Abs. 3 GG). Wird ein Verwaltungsakt erlassen, für den es keine Rechtsgrundlage gibt, dann ist er zunächst mal wirksam, aber (materiell) rechtswidrig. Alle Beteiligten müssen den Verwaltungsakt und seine Folgen also erst einmal umsetzen. Nur nichtige Verwaltungsakte sind unwirksam (§ 43 VwVfG) und müssen nicht beachtet werden. Verwaltungsakte sind nach § 44 VwVfG nichtig, wenn sie an einem besonders schwerwiegenden Fehler leiden und dies offensichtlich ist. Das bedeutet, dass dem Verwaltungsakt auf »die Stirn geschrieben sein muss«, dass er falsch ist.⁹

⁴ Diese Möglichkeit ist mittlerweile dadurch verbaut, dass für die freiwillige Teilnahme an Integrationskursen im Rahmen verfügbarer Plätze ein Zulassungsstopp verhängt wurde. Diese seit Ende 2025 faktisch geltende Regelung wurde Anfang 2026 vom BAMF offiziell bekanntgegeben, vgl. BAMF, Trägerrundschreiben Integrationskurse 02/26, Integrationskurs nach § 44 Abs. 4 AufenthG, 9.2.2026, abrufbar bei bamf.de unter »Themen/Integration/Träger und Lehrkräfte/Träger der Integrationskurse«.

⁵ Siehe bmi.bund.de unter »Gesetzgebungsverfahren/Chancen-Aufenthaltsrecht«.

⁶ Mediendienst Integration: Wege aus der Ausreisepflicht – das Chancen-Aufenthaltsrecht, 12.1.2026, abrufbar bei mediendienst-integration.de unter »Zahlen und Studien/Flüchtlinge/Duldung«.

⁷ Stellungnahme des AWO Bundesverbandes zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zur Einführung eines Chancen Aufenthaltsrechts vom 27.5.2022, Stand: 17.6.2022, abrufbar bei bmi.bund.de unter »Gesetzgebungsverfahren«.

⁸ Bundesministerium des Innern, Anwendungshinweise zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts, April 2024, Erlass/Behördliche Mitteilung vom 29.5.2024 – M3-20010/28#11 – asyl.net: M32469, Punkt 1.2.

⁹ Siehe z. B. Prof. Dr. Ulrich Stelkens (Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer): Einführung in das Verwaltungsrecht, abrufbar bei uni-speyer.de unter »Lehrstühle/Stelkens/Lehrveranstaltungen/Einführung in das Verwaltungsrecht«.

Das rheinland-pfälzische Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration vertritt in einem Schreiben vom 23.12.2025 an die Ausländerbehörden die Auffassung, dass Bescheide, die nach dem 30.12.2025 zum Chancen-Aufenthaltsrecht ergehen, nichtig seien.¹⁰ Es weist die Ausländerbehörden sodann an, dass bei fristgerecht gestellten Anträgen und dann, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung des Chancen-Aufenthaltsrechts nach § 104c AufenthG zum 30.12.2025 und zum Zeitpunkt der Entscheidung vorgelegen haben bzw. vorliegen, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG soll rückwirkend ab dem 30.12.2025 bis längstens 30.6.2027 gelten (also für einen Zeitraum von 18 Monaten). Es wird also so getan, als ob die Entscheidung am 30.12.2025 ergangen ist.

Es lässt sich sicherlich darüber streiten, ob dieses Vorgehen rechtmäßig ist, aber dass nach dem 30.12.2025 ergangene Verwaltungsakte nichtig sein sollen, ist eher abwegig. Das hat die folgenden Gründe: Die Gesetzgebung hatte für den Jahreswechsel 2025/2026 geplant, dass das Chancen-Aufenthaltsrecht durch eine Übergangsregelung abgelöst werden sollte, was auch geschah. Ursprünglich war jedoch auch vorgesehen, dass die Änderungen in den §§ 25a, 25b AufenthG, die einen Wechsel vom Chancen-Aufenthaltsrecht in die Bleiberechte nach den §§ 25a, 25b AufenthG ermöglichen sollten, zum 31.12.2025 außer Kraft treten sollten.¹¹ Dies wurde jedoch mit dem »Gesetz zur Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten durch Rechtsverordnung und zur Abschaffung des anwaltlichen Vertreters bei Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam« vom 22.12.2025¹² nunmehr auf den 1.7.2027 verschoben. Die Gesetzgebung will den Betroffenen also offensichtlich die Möglichkeit geben, bis zum 30.6.2027 die Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu schaffen, mithin 18 Monate nach Außerkrafttreten des Chancen-Aufenthaltsrechts, also genau der Zeitraum, für den auch das Chancen-Aufenthaltsrecht erteilt wird.

Es ist daher naheliegend, dass die Gesetzgebung alle Personen begünstigen will, die rechtzeitig den Antrag gestellt haben, also bis zum 30.12.2025, unabhängig davon, ob bis dahin über den Antrag entschieden wurde oder nicht. Andernfalls hätte es die Behörde in der Hand, nahezu willkürlich darüber zu entscheiden, wer vom Chancen-Aufenthaltsrecht profitiert und wer nicht – beispielsweise abhängig davon, ob sie zufällig bis zum 30.12.2025 über bestimmte Anträge noch nicht entschieden hat. Das wäre für die Betroffenen nicht berechenbar und würde auch eine Ungleichbehandlung gegenüber den Antragstellenden darstellen, über deren Antrag bereits ent-

schieden wurde. Eine solche Ungleichbehandlung ist nicht gerechtfertigt, weil es keinen sachlichen Grund für sie gibt. Es gibt keine Regelung, die besagt, dass die Anträge nicht bis zum 30.12.2025 gestellt werden durften. Auch das BMI hat in seinen Anwendungshinweisen zum Chancen-Aufenthaltsrecht dargelegt, dass die Antragstellung bis zum Ablauf der Vorschrift möglich sein musste und das sogar nach Außerkrafttreten der Regelung über die Anträge entschieden werden soll. Sie bieten zwar keine rechtliche Lösung für das Problem, dass es keine Rechtsgrundlage dafür mehr gibt. Das BMI weist aber darauf hin, dass die antragstellende Person bis zur Titelerteilung weiterhin vollziehbar ausreisepflichtig bleibt, und mit der Antragstellung auch kein zusätzlicher Duldungsgrund geschaffen wird. Der Antrag löse auch nicht die Fiktionswirkung aus, da § 81 Absatz 3 AufenthG einen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland voraussetze. Weiter heißt es, dass die Ausländerbehörden gleichwohl angehalten sind, jedenfalls nach Antragstellung – sofern diese, etwa wegen klarer Nicht-Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen, nicht offensichtlich unbegründet ist – bis zur Entscheidung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen, da in der Antragstellung die Absicht zum Ausdruck kommt, das Chancenaufenthaltsrecht nutzen zu wollen.¹³

Die Anwendungshinweise des BMI haben keine Bindungswirkung für die Verwaltungsgerichte oder die Ausländerbehörden. Da das Aufenthaltsgesetz durch die Bundesländer ausgeführt wird, haben die Hinweise des BMI den Charakter von normkonkretisierenden Empfehlungen, die durch Ländereirasse ergänzt oder modifiziert werden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit für alle Beteiligten wäre es sinnvoll und ratsam gewesen, wenn die Gesetzgebung eine entsprechende Übergangsregelung geschaffen hätte, die regelt, wie mit Anträgen umzugehen ist, die rechtzeitig gestellt wurden, aber nicht bis zum 30.12.2025 entschieden wurden. Es ist hier wohl eher davon auszugehen, dass beim Erlass des Gesetzes nicht beachtet wurde, dass es Fälle geben kann, in denen die Vorschrift des § 104c AufenthG bereits außer Kraft getreten ist, über die rechtzeitig eingereichten Anträge aber noch nicht entschieden wurde.

Ersatzweise könnte die mutmaßlich fehlende Rechtsgrundlage zur Erteilung des Chancen-Aufenthaltsrechts durch die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 5 AufenthG oder § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG aufgefangen werden. In den Nebenbestimmungen zur erteilten Aufenthaltserlaubnis könnten dann entsprechende Regelungen eingetragen werden, die die Betroffenen zu beachten haben und die denen des Chancen-Aufenthaltsrechts entsprechen.

§ 25 Abs. 5 AufenthG sieht nämlich gerade vor, dass vollziehbar ausreisepflichtigen Personen eine Aufent-

¹⁰ Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration (Rheinland-Pfalz): Chancen-Aufenthaltsrecht – Umgang mit bis zum 30.12.2025 gestellten Anträgen nach § 104c Aufenthaltsgesetz (AufenthG), 23.12.2025, abrufbar bei <https://fluechtlingsrat-rlp.de>.

¹¹ Siehe Gesetz vom 21.12.2022 – BGBl. I 2022, Nr. 57 vom 30.12.2022, S. 2850 f. (Art. 8 Abs. 3 i. V. m. Art. 5 Nr. 2 und 3).

¹² BGBl. 2025 I Nr. 364 vom 23.12.2025.

¹³ BMI, Anwendungshinweise, a. a. O. (Fn. 8).

haltserlaubnis erteilt werden kann, wenn die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist (§ 25 Abs. 5 S. 2 AufenthG). Die Unmöglichkeit würde hier gerade darin liegen, dass die Person die Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach den §§ 25a, 25b AufenthG schaffen soll. Die Übergangsregelung des § 104c AufenthG n.F., die vorsieht, dass noch der Zeitraum bis 30.6.2027 genutzt werden kann, würde sonst in diesen Fällen leerlaufen, obwohl rechtzeitig der Antrag gestellt wurde und alle Voraussetzungen vorlagen.

Der Ausschlussstatbestand des § 25 Abs. 5 S. 3 AufenthG, wonach die Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden darf, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist, steht hier der Titelerteilung nicht entgegen, da die befristete Titelerteilung zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten, wie etwa Identitätsklärung und Vorlage eines Passes, dient.

Auch § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG bietet die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis zu dem Zweck zu erteilen, die fehlenden Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn man der Auffassung folgt, dass mangels Rechtsgrundlage für das Chancen-Aufenthaltsrecht die Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt werden kann. Durch den § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG kann die zuständige Ausländerbehörde für jeglichen beabsichtigten Aufenthaltsweg eine Aufenthaltserlaubnis erteilen, sofern der Zweck nicht im Aufenthaltsgesetz geregelt ist.¹⁴ Dies wäre hier der Fall, sofern die Fortgeltung der Rechtsgrundlage angezweifelt wird.

Eine andere Möglichkeit könnte – wie es das rheinland-pfälzische Ministerium anzudeuten scheint – darin liegen, dass fingiert wird, dass über den Antrag am 30.12.2025 entschieden worden wäre, als es die Rechtsgrundlage des § 104c AufenthG als Chancen-Aufenthaltsrecht noch gab.¹⁵

¹⁴ Landesamt für Einwanderung, Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin (VAB) vom 25.2.2026, 7.1.3., S. 80, abrufbar bei berlin.de unter »Einwanderung/Service/Downloads«.

¹⁵ Das Ministerium fordert dabei allerdings, dass nicht nur zum 30.12.2025 alle Voraussetzungen für das Chancen-Aufenthaltsrecht vorliegen sollen, sondern auch zum tatsächlichen Entscheidungszeitpunkt. Wenn man allerdings von einem fingierten Entscheidungszeitpunkt des 30.12.2025 ausgeht, ist es nicht einleuchtend, dass eine doppelte Prüfung stattfindet, insofern als die Voraussetzungen auch zum tatsächlichen Entscheidungszeitpunkt vorliegen müssen. Das Landesamt für Einwanderung Berlin wählt denselben Weg wie das rheinland-pfälzische Ministerium und sieht eine rückwirkende Erteilung als möglich an. Die Voraussetzungen des § 104c AufenthG müssen dabei aber nur zum 30.12.2025 vorgelegen haben und nicht auch zum tatsächlichen Entscheidungszeitpunkt vorliegen, VAB vom 25.2.2026, 104c.2, S. 636, a. a. O. (Fn. 14).

IV. Welche Anträge dürfen nun gestellt werden?

§ 104c AufenthG (n.F. seit 31.12.2025)

(1) Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c in der Fassung dieses Gesetzes vom 31. Dezember 2022 gilt bis zum Ende ihrer Geltungsdauer als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c in der Fassung dieses Gesetzes vom 31. Dezember 2022 kann nur als Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b verlängert werden. Sie gilt als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5. Der Antrag auf Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels als nach § 25a oder § 25b entfaltet nicht die Wirkung nach § 81 Absatz 4.

1. Wortlaut

Der Wortlaut der Übergangsregelung in § 104c AufenthG sieht in seinem Absatz 1 vor, dass die Aufenthaltserlaubnis bis zum Ablauf der Gültigkeit als humanitärer Aufenthaltstitel fortgilt. Diese Regelung stellt sicher, dass Betroffene eine gültige Aufenthaltserlaubnis haben, auch wenn es diese Aufenthaltserlaubnis nicht mehr gibt bzw. sie nicht mehr beantragt werden kann. Da Personen das Chancen-Aufenthaltsrecht bis zum 30.12.2025 beantragen konnten, kann die Aufenthaltserlaubnis also längstens bis zum 30.06.2027 gelten, da das Chancen-Aufenthaltsrecht maximal 18 Monate erteilt werden konnte und nicht verlängerbar ist.

Absatz 2 der Übergangsregelung ist schwieriger zu verstehen. Dort heißt es, dass das Chancen-Aufenthaltsrecht nur als Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25a und 25b AufenthG verlängert werden kann. Hier ist das »kann« nicht als Ermessen zu verstehen, sondern als Ermächtigung der Behörde. Seltsam ist die Formulierung deshalb, weil das Gesetz grundsätzlich die (erstmalige) Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis (zum gleichen Zweck) vorsieht, aber nicht die Verlängerung als eine andere Aufenthaltserlaubnis. Verlängert werden kann nur die vorherige Aufenthaltserlaubnis oder es wird eben eine neue (andere) Aufenthaltserlaubnis erteilt. Der Text ist also zunächst so zu verstehen, dass die Gesetzgebung vor allem den Weg über die Bleiberechte (nämlich §§ 25a, 25b AufenthG) und nicht den Weg in jeglichen Aufenthaltstitel weg von der Duldung vorgesehen hat. Das Verwirrende besteht darin, dass der folgende Satz etwas anderes vorzugeben scheint: Wenn in diesem zweiten Satz des Absatzes 2 nochmal festgelegt wird, dass »sie« als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 gilt, legt dies vom Wortlaut her nahe,

dass die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG fortgelten soll. Genau dies ist allerdings nach Satz 1 ja ausgeschlossen. Bezieht sich das »sie« aber auf die Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 25a, 25b AufenthG, ist der Satz redundant, weil diese Titel ohnehin in diesem Kapitel und Abschnitt untergebracht sind.

§ 81 Abs. 4 AufenthG

(4) Beantragt ein Ausländer vor Ablauf seines Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels, gilt der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend. Dies gilt nicht für ein Visum nach § 6 Absatz 1. Wurde der Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels verspätet gestellt, kann die Ausländerbehörde zur Vermeidung einer unbilligen Härte die Fortgeltungswirkung anordnen.

2. Sinn und Zweck

In der Übergangsregelung des § 104c Abs. 2 S. 3 AufenthG ist festgehalten, dass ein Antrag auf eine andere Aufenthaltserlaubnis als die der §§ 25a, 25b AufenthG nicht die Wirkungen des § 81 Abs. 4 AufenthG auslöst. Das Gesetz geht also ausdrücklich davon aus, dass auch andere Aufenthaltstitel beantragt werden können. Dieser Antrag hat dann aber nicht die Fiktionwirkung des § 81 Abs. 4 AufenthG. Auch in der Gesetzesbegründung zum Chancen-Aufenthaltsrecht findet sich diese Auffassung, wonach die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu allen anderen Zwecken ebenfalls möglich ist. Darin wird darüber hinaus eine Lösung bezüglich der fehlenden Fiktionwirkung für all jene Fällen dargelegt, in denen zugleich die Voraussetzungen für die Erteilung des §§ 25a oder 25b AufenthG vorliegen. Hier schlägt die Gesetzgebung vor, dass für eine »logische Sekunde« einer der Bleiberechtsparagrafen erteilt wird, um dann sogleich den anderen Aufenthaltstitel zu erteilen. Damit erfüllen die Betroffenen die Voraussetzung, dass sie aus einer bestehenden Aufenthaltserlaubnis in den neuen Aufenthaltstitel wechseln und § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV findet Anwendung. Dies gilt insbesondere in Fällen eines gesetzlichen Anspruchs auf einen Aufenthaltstitel.¹⁶

Sofern die Titelinhaber*innen nach § 104c AufenthG zum Ablauf der Geltungsdauer des Aufenthaltstitels die notwendigen Voraussetzungen für einen Titel nach § 25a oder § 25b AufenthG nicht erfüllen, werden sie vollziehbar ausreisepflichtig (§ 58 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AufenthG). Die

Ausländerbehörden haben jedoch die Möglichkeit, bei einem rechtzeitig gestellten Antrag auf Erteilung des Bleiberechts die eintretende Fiktionwirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG zu nutzen, um den Antragstellenden noch Zeit einzuräumen, ausstehende Voraussetzungen für die Titelerteilung zu erfüllen. Infrage kommen könnten hier etwa ein bevorstehender Schul- oder Berufsabschluss, der Nachweis der hinreichenden Deutschkenntnisse sowie der Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet. Aufgrund begrenzter Kurs- und Prüfungskapazitäten kommt es hierbei zu Verzögerungen, die die Antragstellenden nicht zu verantworten haben.

Ob andere in Betracht kommende Aufenthaltstitel als die §§ 25a, 25b AufenthG dann bewilligt werden, hängt maßgeblich davon ab, ob die besonderen Erteilungsvoraussetzungen der jeweiligen Norm sowie die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG vorliegen. Da bei Personen, die ein Chancen-Aufenthaltsrecht innehaben, vermutlich häufig ein negativ abgeschlossenes Asylverfahren vorangegangen ist, muss stets auch § 10 AufenthG beachtet werden, der bestimmte Titelerteilungssperren vorsieht.¹⁷ Bei den §§ 25a, 25b AufenthG gibt es von diesen Erteilungssperren jeweils Ausnahmen.

Außerdem wird es häufig auch schwierig sein, über die Voraussetzung der Einreise mit dem erforderlichen Visum nach § 5 Abs. 2 AufenthG hinwegzukommen, ohne das Visumsverfahren nachholen zu müssen. Gegebenenfalls finden sich in §§ 39–41 ff. AufenthV passende Ausnahmen. Wenn das nicht der Fall ist, wird der Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis außerhalb der §§ 25a, 25b AufenthG abgelehnt werden, weil die Ausländerbehörde die Nachholung des Visumsverfahren verlangen wird.

Ein weiteres Problem ist, dass nach einer in der Kommentarliteratur und auch vom BVerwG vertretenen Auffassung die Titelerteilungssperre nach § 10 Abs. 3 AufenthG auch fortgilt, wenn bereits ein humanitärer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Dies betrifft die Konstellation, dass der Asylantrag abgelehnt wurde und die Person mittlerweile einen humanitären Aufenthaltstitel innehat, nun aber in einen anderen Aufenthaltstitel außerhalb der humanitären Titel wechseln möchte.¹⁸ Die Aufhebung dieser Sperrwirkung soll in diesen Fällen erst mit der Ausreise der betroffenen Person entfallen.¹⁹ Dies gilt aber nicht für Anspruchsfälle (siehe § 10 Abs. 3 S. 3 AufenthG).

Zielrichtung von § 10 AufenthG ist es, die Spurwechselmöglichkeiten zu beschränken, um Personen nicht mit einem Aufenthaltsrecht zu »belohnen«, die ein erfolgloses Asylverfahren betrieben haben. Hier lässt sich sicherlich darüber streiten, ob nicht das Ziel hinfällig geworden ist,

¹⁷ Siehe Laura Hilb: § 10 AufenthG im Fokus – Aufenthaltstitel nach Asylantragstellung, in: Asylmagazin 7–8/25, S. 217–224.

¹⁸ BVerwG, Urteil vom 26.5.2020 – 1 C 12.19 – Asylmagazin 9/2020, S. 323 f., asyl.net: M28632, Rn. 48.

¹⁹ Beiderbeck, in: Beck-Onlinekommentar Migrationsrecht (BeckOK MigR), 24. Ed. 1.1.2026, AufenthG § 10 Rn. 7, 8, beck-online.

¹⁶ BT-Drs. 20/3717, S. 46.

§ 10 Abs. 3 S. 1–3 AufenthG

(3) ¹Einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist oder der seinen Asylantrag zurückgenommen hat, darf vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 erteilt werden. ²Sofern der Asylantrag nach § 30 Absatz 1 Nummer 3 bis 7 des Asylgesetzes abgelehnt wurde, darf vor der Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden. ³Die Sätze 1 und 2 finden im Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels keine Anwendung; Satz 2 ist ferner nicht anzuwenden, wenn der Ausländer die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 erfüllt.

wenn die Person einen gültigen Aufenthaltstitel besitzt (also in diesem Fall hier ein humanitäres Aufenthaltsrecht) und dann schlicht einen Zweckwechsel vornehmen will. In einigen Konstellationen könnte es sich um eine bloße Förmel handeln, wenn Personen gezwungen sind, aus dem Ausland ein Visumsverfahren zum Zweckwechsel zu betreiben, wenn sie bereits ein gültiges zu einem anderen Zweck erteiltes Aufenthaltsrecht besitzen. Unklar bleibt, welches Ziel damit verfolgt wird, in diesen Verfahren auf dem Visumsverfahren zu bestehen.

Um langwierige Auseinandersetzungen mit den Behörden zu vermeiden, kann es trotzdem in manchen Fällen sinnvoll sein, das Visumsverfahren zu betreiben, wenn dies zumutbar ist (also zum Beispiel nicht zu langen Familientrennungen führt oder mit außergewöhnlich hohen Kosten verbunden wäre).

VI. Beratungshinweise

Da das Chancen-Aufenthaltsrecht nun ausgelaufen ist, gibt es für Personen mit Duldung nur noch die Möglichkeit, über die Bleiberechte der §§ 25a, 25b AufenthG sowie die Regelungen in § 16g und § 19d AufenthG (Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis und Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete) den Spurwechsel zu einem Aufenthaltstitel zu schaffen.²⁰ Doch um in diese Bleiberechte zu kommen, bedarf es bei der Antragstellung einer Duldung sowie einer gewissen Vorduldungszeit bzw. aufenthaltsrechtlichen »legalen« Zeiten, die dort anrechenbar sind. Dazu zählen Zeiten mit Aufenthaltsgestattung,

Aufenthaltserlaubnis oder eben einer Duldung (außer nach § 60b AufenthG).

Es mehrten sich jedoch Hinweise, dass Ausländerbehörden ausreisepflichtigen Personen die Erteilung der Duldungen verweigern, obwohl zeitnah keine Abschiebung aus tatsächlichen Gründen durchgeführt werden kann. Statt einer Duldung erhalten die Betroffenen eine (Grenzübertritts-)Bescheinigung (sogenannte GüB),²¹ die keine rechtliche Grundlage hat und mit der sämtliche Bemühungen um Bleiberechte blockiert werden. Außerdem erlaubt der durch eine GüB lediglich bescheinigte Aufenthalt keine Beschäftigung, sodass weder die überwiegende Lebensunterhaltssicherung noch die Ausübung einer Ausbildung als besondere Erteilungsvoraussetzungen erfüllt werden können.

Das Aufenthaltsgesetz sieht grundsätzlich keinen Raum für einen Aufenthalt unterhalb der Duldung vor: Entweder müssen ausreisepflichtige Personen abgeschoben werden oder freiwillig ausreisen oder sie erhalten eine Duldung.²² Die Duldung wegen einer Unmöglichkeit der Abschiebung im Sinne des § 60a Abs. 2 AufenthG ist auch dann zu erteilen, wenn die Abschiebung zwar grundsätzlich möglich ist, die Ausreisepflicht tatsächlich aber nicht ohne Verzögerung durchgesetzt werden kann.²³ Diese in ständiger Rechtsauffassung vertretene Linie bestätigte das Bundesverwaltungsgericht zuletzt 2019: Geduldet ist eine Person, wenn ihr eine rechtswirksame Duldung erteilt worden ist oder wenn ein Rechtsanspruch auf Duldung besteht. Ein Rechtsanspruch auf Duldung ist jedenfalls dann ohne Weiteres ausreichend, wenn die Abschiebung im Sinne von § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist, weil die Behörde bei Vorliegen dieser Voraussetzungen verpflichtet ist, eine Duldung von Amts wegen zu erteilen.²⁴

Laut dem BVerfG ist keine Konstellation vorstellbar, in der eine Person nicht einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung hätte.²⁵

Entgegen diesen Vorgaben entwickelt sich parallel zur restriktiven Praxis der Ausländerbehörden eine veränderte Rechtsprechung, die auch durch mehrere Oberverwaltungsgerichte gestützt wird: Komme die Behörde demnach ihrer Pflicht zur unverzüglichen Durchsetzung der Ausreisepflicht aus § 58 Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht nach, folge hieraus kein Rechtsanspruch der betroffenen Person auf Erteilung einer Duldung. Das bloße Nichtbetreiben der Vollstreckung der Ausreisepflicht soll für sich

²⁰ Daneben gibt es noch die Möglichkeiten, die das Aufenthaltsgesetz bei Familie, Erwerbstätigkeit, Ausbildung vorsieht. Diese scheitern jedoch wie bereits erwähnt an der Erteilung im Inland sowie der Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen.

²¹ In mehreren Bundesländern erhalten Betroffene die GüB. Alternativ oder auch parallel zur GüB gibt es weitere Bescheinigungen, die anders genannt werden.

²² VGH Hessen, Beschluss vom 10.4.2025 – 3 B 478/25 – asyl.net: M33276, Rn. 10, bezugnehmend auf BVerwG, Urteil vom 21.3.2000 – BVerwG 1 C 23.99 – asyl.net: R4845.

²³ BVerwG, Urteil vom 25.9.1997 – 1 C 3.97.

²⁴ Urteil vom 18.12.2019 – BVerwG 1 C 34.18, Rn. 24 – bverwg.de.

²⁵ BVerfG, Beschluss vom 6.3.2003 – 2 BvR 397/02, Rn. 38 – bundesverfassungsgericht.de.

alleine – ohne Hinzutreten weiterer Umstände – keinen der gesetzlich normierten Duldungstatbestände begründen. Eine faktische Duldung sehe das Aufenthaltsgesetz nicht vor.²⁶

In einem Beschluss des VG Düsseldorf wird diese Umdeutung der höchstrichterlichen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts durch andere Gerichte kritisiert. Weiterhin wird dort ausgeführt, dass sich auch aus dem EU-Recht ein Duldungsanspruch begründen ließe, wenn die Ausreisepflicht nicht vollzogen werde.²⁷ Dieses Urteil ist jedoch noch nicht rechtskräftig und eine Berufung ist aktuell beim OVG Nordrhein-Westfalen anhängig.

Unabhängig von den oben beschriebenen Tendenzen in der behördlichen und gerichtlichen Praxis ist aber festzuhalten, dass Duldungen jedenfalls dann zu erteilen sind, wenn sich die Ausreisepflicht über längere Zeiträume nicht als vollziehbar erweist. Je größer die Verzögerung bei der Abschiebung ist, desto eindeutiger muss die (vorübergehende) Unmöglichkeit der Abschiebung festgestellt und eine Duldung erteilt werden.²⁸

VII. Fazit

Das Chancen-Aufenthaltsrecht war eine gute Möglichkeit für Personen, die zuvor lange mit sogenannten Kettenduldungen gelebt hatten, den Spurwechsel ins Bleiberecht zu vollziehen und somit eine nachhaltige aufenthaltsrechtliche Perspektive zu erhalten. Diese Chance ist insbesondere für Inhaber*innen einer »Duldung light« nach § 60b AufenthG hervorzuheben, da für sie der Weg in die §§ 25a und 25b AufenthG durch das Gesetz erschwert bis verunmöglicht wird – insbesondere, weil die Zeiten des Besitzes einer Duldung mit dem Zusatz »für Personen mit ungeklärter Identität« nicht als Vorduldungszeiten angerechnet werden (§ 60b Abs. 5 AufenthG). Nicht geringzuschätzen ist auch der dem Chancen-Aufenthaltsrecht innewohnende Paradigmenwechsel bezüglich der Identitätsklärung. Üblicherweise erfolgt die Identitätsklärung während einer bestehenden Ausreisepflicht und damit unter großer Unsicherheit und Gefahr einer Abschiebung vor Erteilung

des Aufenthaltstitels. Im Rahmen des Chancen-Aufenthaltsrechts hingegen wurde die Identitätsklärung aus einem gesicherten Aufenthaltsstatus heraus vorgenommen, ohne die Befürchtung, dass hieraus unmittelbar aufenthaltsbeendende Maßnahmen folgen.

Vor diesem Hintergrund enttäuschen die bisherigen Zahlen der erteilten Folge-Aufenthaltserteilnisse nach dem Chancen-Aufenthalt. Zugleich muss man sich vor Augen führen, dass natürlich jeder »Fall« einer erfolgreichen Bleiberechtserteilung bedeutet, dass ein Mensch oder sogar mehrere Menschen es aus dem Status der Kettenduldung oder einem sehr prekären Aufenthaltsstatus heraus geschafft haben.

Es bedarf nun einer unabhängigen Evaluation, aus der hervorgeht, wer aus welchen Gründen erfolgreich das Chancen-Aufenthaltsrecht als Brücke zu einer Legalisierungsoption nutzen konnte und wer aus welchen Gründen gescheitert ist.²⁹ Hierbei sollte auch die aufenthaltsrechtliche Situation der »Gescheiterten« näher beleuchtet werden. Die aktuell vorliegenden Zahlen und Berichte berücksichtigen nicht, inwieweit das Chancen-Aufenthaltsrecht in eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung (§§ 60c und 60d AufenthG) oder andere Aufenthaltstitel abseits der § 25a und § 25b AufenthG geführt hat.

Unabhängig von nachweisbaren Effekten des Chancen-Aufenthaltsrechts wird es unter der aktuell amtierenden Bundesregierung keine Neuauflage dieser Regelung geben.³⁰ Die im Koalitionsvertrag vorgesehene Stichtagsregelung für gut integrierte Personen mit Duldung hat derartig viele und hohe Voraussetzungen – wie etwa die geklärte Identität und weit überwiegende Lebensunterhaltsicherung – dass sie für die Mehrzahl der Geduldeten keinerlei Möglichkeiten des Spurwechsels eröffnet, sondern lediglich für wenige Personen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis beschleunigen dürfte.³¹

²⁶ OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 8.10.2021 – 18 B 1370/21 – nrwe.justiz.nrw.de; weitere negative Entscheidungen OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10.2.2023 – 18 B 103/23 – Asylmagazin 4/2023, S. 119 f., asyl.net: M31344; OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 14.3.2023 – 4 MB 6/23 – asyl.net: M31700; OVG Sachsen, Beschluss vom 27.6.2023 – 3 B 72/23 – asyl.net: M31808; OVG Hamburg, Beschluss vom 10.4.2024 – 6 Bs10/24 – asyl.net: M32584; VGH Bayern, Beschluss vom 19.7.2024 – 19 ZB 24.880 – asyl.net: M32654; VGH Hessen, Beschluss vom 10.4.2025 – 3 B 478/25 – asyl.net: M33276.

²⁷ VG Düsseldorf, Beschluss vom 25.04.2025 – 8 L 1143/24 – nrwe.justiz.nrw.de.

²⁸ Das VG Saarland sieht Verzögerungen von drei bzw. vier Monaten jedenfalls als Überschreitung des üblicherweise erforderlichen Zeitrahmens für eine Abschiebung an, siehe Beschluss vom 25.2.2022 – 6 L 1100/21 –, openjur.de, Rn. 39.

²⁹ Siehe BAMF Kurzanalyse 03/2025: Zwischen Duldung und Bleiberecht: Wie und für wen wirkt das Chancen-Aufenthaltsrecht, abrufbar bei bamf.de unter »Forschung/Kurzanalysen«. Die Kurzanalyse des BAMF fokussiert auf den Übergang von der Duldung in das Chancen-Aufenthaltsrecht und kann aufgrund der zugrundeliegenden Daten nur eine grobe Zwischenbilanz ziehen.

³⁰ Insbesondere in der CDU/CSU werden dem Chancen-Aufenthaltsrecht »Fehlansätze« zugesprochen, die einen »Pull-Effekt« für illegale Migration und missbräuchlichen Asylantragstellung befördern würden. Siehe zum Mythos des »Pull-Effekts«: Breidenbach, Wolfgang 2024: Die Umsetzung von rechtlichen Maßnahmen im Bereich von Zweck- bzw. Spurwechseln. Expertise im Auftrag des Sachverständigenrats für Integration und Migration für das SVR-Jahresgutachten 2025, Halle (Saale), abrufbar bei svr-migration.de unter »Downloads«.

³¹ Koalitionsvertrag 2025, Rn. 3072 bis 3080, abrufbar bei bundesregierung.de unter »Aktuelles«.

Unsere Angebote



www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen
- Newsletter



Asylmagazin

- Beiträge und Rechtsprechungsübersichten
 - Aktuelle Gerichtsentscheidungen
 - Länderinformationen
 - Nachrichten, Buchbesprechungen
- Weitere Informationen bei asyl.net unter »Asylmagazin«



basiswissen.asyl.net

Informationen für Schutzsuchende und Engagierte:

- »Wissen kompakt« zum Leben in Deutschland
- HInweise auf weiterführende Publikationen und Ressourcen



adressen.asyl.net

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



familie.asyl.net

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Fachinformationen



Publikationen

- Basisinformationen und Übersichten
- Leitfäden und Arbeitshilfen
- Stellungnahmen und Berichte anderer Organisationen

Abrufbar bei asyl.net unter »Publikationen«



migrationsberatung.org

Website des Bundesprogramms Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte (MBE).

Die Website migrationsberatung.org wird vom Informationsverbund Asyl und Migration im Auftrag der Trägerorganisationen der MBE betreut.



www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.